

Lebenshilfe Starnberg e. V.

SATZUNG

(in der Fassung vom 15.11.2019)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Lebenshilfe Starnberg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Starnberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Kreisvereinigung ist kooperativ Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes der Lebenshilfe.

§ 2

Vereinszweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Belange von Menschen mit geistiger und/oder körperlicher und/oder seelischer Behinderung und/oder von solchen Behinderungen Bedrohter aller Altersstufen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit. Der Verein wird mit ihm geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den Bedürfnissen und Problemen von Menschen mit Behinderung eintreten,
 - b) die materielle und ideelle Unterstützung i. S. v. § 58 Nr. 1 Abgabenordnung
 - aa) der von der Lebenshilfe Starnberg gGmbH betriebenen Einrichtungen, wie Frühfördereinrichtungen, heilpädagogische Kindergärten, Bildungseinrichtungen wie beispielsweise staatlich genehmigte Ersatzschulen zur individuellen Lebensbewältigung, Werkstätten für Behinderte und Wohnheime,
 - bb) der Stiftung Lebenshilfe Starnberg
 - c) die Beratung und Information von Betroffenen.
2. Die Aufgaben unter 1.a) und c) wird der Verein in enger Kooperation mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können, wahrnehmen.
3. Der Verein betrachtet es außerdem als seine Aufgabe, den Zusammenschluss der Eltern und Freunde von den unter 1.a) angesprochenen Menschen mit Behinderung anzuregen und zu beraten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich mittelbar und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung jeweils festlegt
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Mittel
- d) Sonstige Zuwendungen

§ 5

Erwerb und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Es wird zwischen einer ordentlichen und einer Fördermitgliedschaft unterschieden.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand entscheidet.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. Jedes ordentliche Mitglied ist unmittelbar Mitglied der Bundesvereinigung und des Landesverbandes.
5. Das passive Wahlrecht von hauptberuflichen Mitarbeitern/innen des Vereins und seiner Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, ruht für die Dauer ihrer Tätigkeit.

Blatt 3 der Satzung des Lebenshilfe Starnberg e. V.
in der Fassung vom 15.11.2019

Mitarbeiter/innen in diesem Sinne sind alle Beschäftigten einschließlich des vom Staat zugeteilten Personals, die nicht ausschließlich ehrenamtlich tätig sind.

6. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen.
7. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
8. Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben, über den der Vorstand möglichst in der nächsten Vorstandssitzung entscheidet.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche wie fördernde Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch Austritt;
der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
 - b) durch den Tod eines Mitglieds;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - d) durch Ausschluss;
ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstands in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädigend verhält.

Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied eine angemessene Frist zu gewähren, sich zu dem ihm vorgeworfenen Verhalten zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen und Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung

Blatt 4 der Satzung des Lebenshilfe Starnberg e. V.
in der Fassung vom 15.11.2019

- entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf dessen Auseinandersetzung.
 3. In allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Jahr einberufen, oder wenn 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl des Vorstandes und Nachwahlen,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) vorherige Zustimmung zur Auflösung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH
3. Die Beschlüsse werden protokolliert von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen.

Blatt 5 der Satzung des Lebenshilfe Starnberg e. V.
in der Fassung vom 15.11.2019

5. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins nur mit einer solchen von 3/4 der Stimmen der Erschienenen beschlossen werden. Die vorherige Zustimmung zur Auflösung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH (Nr. 2f) erfordert eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der Erschienenen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, einem/einer zweiten Vorsitzenden, einem/er Schatzmeister/in und 3 bis 7 weiteren Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
2. Jedes stimmberechtigte anwesende Vereinsmitglied kann bis zu 10 Kandidaten/innen wählen; Häufelung ist nicht erlaubt. Gewählt sind die Kandidaten/innen in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen, auch wenn diese weniger als 50 % der abgegebenen Stimmen betragen. Eine Blockwahl ist zulässig.
3. Die gewählten Mitglieder des Vorstands wählen bei der nächsten Sitzung aus ihrer Mitte die beiden Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/in.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zweite Vorsitzende, vertreten. Soweit im Gesellschaftsvertrag der Lebenshilfe Starnberg gGmbH die Ausübung von Geschäftsführerbefugnissen von der vorherigen Zustimmung des Vereins abhängt, erfolgt die Zustimmung durch Beschluss des Vorstandes. Im Übrigen obliegt die Ausübung der Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung der Lebenshilfe Starnberg gGmbH dem Vorstand des Vereins, soweit dies nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen ist.
5. Hauptberufliche Mitarbeiter/innen des Vereins und der Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein oder in einer der Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, so scheidet er ab diesem Zeitpunkt aus dem Vorstand aus.
6. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
7. Der Vorstand kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch neue Vorstandsmitglieder berufen.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
9. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereins oder des Vorstands durch mehrheitlichen Beschluss ein Mitglied des Vereins, das sich in beson-

Blatt 6 der Satzung des Lebenshilfe Starnberg e. V.
in der Fassung vom 15.11.2019

derer Weise um den Verein verdient gemacht hat, zum/r Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Der/die Ehrenvorsitzende vertritt den Verein nicht im Sinne von § 9 Abs. 4 dieser Satzung. Der/die Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, besitzt aber kein Stimmrecht. Der Ehrenvorsitz endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Vorstand.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss von der/dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
3. Mindestens die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 11

Geschäftsstelle

Der Verein unterhält bei der Lebenshilfe Starnberg gGmbH eine Geschäftsstelle, die von dem/der Schatzmeister/in geleitet wird. Der/die Schatzmeister/in ist für die Buchhaltung, die Mitgliederverwaltung und die finanziellen Angelegenheiten zuständig.

Zu den finanziellen Angelegenheiten zählen insbesondere die Auszahlung der Beiträge für übergeordnete Verbände, die Verwaltungspauschale an die Lebenshilfe Starnberg gGmbH, die Ausgabe für Reisekosten und Kosten für Repräsentationen des Vorstandes und die Prüfungskosten für den jeweiligen Jahresabschluss. Alle übrigen Auszahlungen können nur mit Gegenzeichnung des/der 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen. Ferner hat er/sie die Befugnis, Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Der letzte Vorstand ist Liquidator.
3. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe Starnberg gmbH oder, falls diese nicht mehr besteht, an die Isar-Würm-Lech-Werkstätten für Behinderte gmbH mit Sitz in Landsberg, die das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.